3

Etwas über Verbrechen und Strafen

derjenigen
welche während der Anwesenheit der Franzosen
in den von ihnen eroberten Ländern Antheil
an ihren Grundsätzen und Einrichtungen
nahmen.

Salus publica, suprema lex esto.

1793.

Digitized by Google

Digitized by Google

§. 1.

Wenn es darauf ankommt, zu erkennen, wie diejenigen zu bestrafen seien, welche während der Anwesenheit der Franzosen in den überwältigten Ländern Gemeinschaft mit ihnen pflogen, und an ihren Grundsätzen und Einrichtungen Anteil nahmen, so müssen ohne Zweifel die Gesetze zur Richtschnur einer solchen Erkenntniß dienen. Denn Strafe ist nichts anders als der Ausspruch des Gesetzes über das Verfahren gegen denjenigen, der sich einer Uebertrettung desselben schuldig gemacht hat. Ein Uebel aber das jemand einer Handlung wegen zugefügt wird, die ausser dem Gesichtskreis des Gesetzes liegt, ist Gewalthat, und wird in einer Verfassung, die auf Gesetzen ruht, Mißhandlung. In solchem Fall ist es einerley, ob entweder gar kein verbietendes Gesetz vorhanden war, oder ob die Handlungen mit solchen Umständen verknüpft waren, die die Anwendung des Gesetzes unzulässig machen. Um also zu strafen und nicht zu mißhandlen, muß eine Untersuchung vorhergehen, ob der Beschuldigte sich im Fall des Gesezzes befand, oder wirklich eine solche Handlung be-

gieng, die dasselbe, als es die Strafe dafür bestimmte, im Auge hatte. So allgemein anerkannt diese Grundsätze sind, so hat man dieselben doch an verschiedenen Orten bei dem Verfahren gegen diejenigen die sich durch gewisse Verbindungen mit den Franzosen eines Verbrechens schuldig gemacht haben sollen, nicht der mindesten Rücksicht gewürdigt. Der große Haufen, der nur nach dem Schein richtet, und diejenigen, deren Sprache Leidenschaften und Interesse lenken, fällen gemeiniglich nur ein Urtheil über alle diejenigen die an der Verwaltung des Landes, und an den politischen Einrichtungen während der Anwesenheit der Franzosen Theil nahmen. Hochverrath und Aufruhr sind ihre Verbrechen. Um dieses Urtheil zu rechtfertigen, zeichnen sie jene Personen ohne Unterschied als die ärgsten Bösewichte, die aus Hab- und Ehrsucht die alte Verfassung des Landes umzustürzen, und die ihnen anvertraute Gewalt nur zur Unterdrückung ihrer Mitbürger anzuwenden bemüht gewesen seien. Vielleicht dörfte dieses Urteil auch einem Theil unter ihnen angemessen seyn. Wenn man aber unterstellt, wie es denn wirklich der Fall ist, daß Männer von allgemein anerkannter Rechtschaffenheit, die in gleichem Grade das Vertrauen ihrer Obrigkeit und ihrer Mitbürger besassen, die nie den mindesten Anlaß dazu gaben, sie aufwieglerischer Gesinnungen wegen verdächtig zu halten, an jenen Verbindungen Theil nahmen; so erfordert es nicht nur die Pflicht der Obrigkeit, sondern auch die eines jeden patriotischen Bürgers, zu prüfen, ob und in wie ferne sich diese Leute ei-

Digitized by Google

nes wirklichen Verbrechens schuldig gemacht haben, und ob und welche Strafen sie dafür verdienen möchten. Die Entscheidung hierüber läßt sich nur aus der Erörterung folgender Sätze fassen:

Was waren die Franzosen, während dem sie das Land in ihrer Gewalt hatten, zu thun befugt, und was konnten sie von den Einwohnern fordern?

Wozu waren diese jenen verbunden, und in welchem Verhältniß standen sie gegen ihre bisherige Obrigkeit?

Der Richter, der in dieser Angelegenheit eine Entscheidung fällen soll, und solche Betrachtungen keiner Rücksicht würdigt, tappt im Finstern, und lauft Gefahr Ungerechtigkeiten zu begehen, statt daß er strafen wollte. Vielleicht dörften folgende Grundsätze der Lage der Sachen und den Begriffen von Recht und Unrecht nicht ganz unangemessen seyn.

§. 2.

Die Franzosen hatten sich die Gegend am Rheinstrohm mit den Waffen in der Hand unterwürfig gemacht. Sie thaten dieses als Feinde des Landes, denn sie machten den Anfang damit, daß sie überall ungeheure Brandschatzungen ausschrieben, und die Stadt Maynz unter Bedrohung der fürchterlichsten Mißhandlung auf den Fall des Widerstandes in ihre Gewalt brachten. Ein

Digitized by Google

Ein Land, das sich in einem solchen Zustande befindet, zu schwach ist, der Macht seines Feindes zu widerstehen, und von seiner Gnade seine Erhaltung gewärtigt, sieht in dem Ueberwinder seinen Eroberer. Nach dem Gesetz der Natur ist zwar kein Mensch berechtiget, sich den andern mit Gewalt unterthänig zu machen. Gewalt findet nur in so weit statt, als sie zur Abwendung eines angethanen Unrechts, zu Erhaltung seiner selbst nothwendig wird. Völker die im Stande der Unabhängigkeit von einander leben, kennen kein anderes Gesetz als das der Natur. Billig sollten also auch diese nur dann zu gewaltthätigen Schritten gegen einander bewogen werden, wenn sie jenes Gesetz dazu rechtfertigt. Ist jedoch einmahl der Zustand der Feindseligkeit vorhanden, und die darinn begriffenen Völker finden sich aus gerecht vermeinten Ursachen bewogen, deren Entscheidung der öffentlichen Gewalt wechselseitig zu überlassen; so darf man unterstellen, daß ein jedes zum voraus eingewilliget habe, dasjenige für Recht zu erkennen, was die Gewalt des andern es dafür anzunehmen nöthigt. In so fern gründet sich also das Recht des Ueberwinders auf seine Uebergewalt. Dadurch wird derselbe der Gesetzgeber seines Feindes, und er ist verbunden, sich andere Grenzen in der Ausübung seiner Gewalt vorschreiben zu lassen, als welche ihm seine Sicherstellung, seine Entschädigung und sein Gefühl für natürliche Billigkeit anrathen. Barbarische Völker, die letzteres nicht kannten, machten von

ihrer Uebermacht den Gebrauch, daß sie ihre überwundenen Feinde ihrer Haab und Güter, oft ihres Lebens beraubten, sie auf andern Grund und Boden verpflanzten, der Sclaverei und härtesten Dienstbarkeit unterwarfen und sie und die Ihrigen nicht anders als ein errungenes Eigenthum ansahen. Da aber doch die Menschen, sie mögen sich in einem Verhältniß befinden, in welchem sie wollen, die Stimme der Natur nicht verläugnen sollen, und auch in ihren Feinden die Rechte der Menschheit zu ehren verbunden sind, so darf man von gesitteten Nationen erwarten, daß sie ihre Rache in die Grenzen der angethanen Beleidigung einschränken, ihren Feinden keinen grössern Schaden zufügen, als den ihre Genugthuung erfordert, oder wenigstens ihr wirkliches Interesse zur Abwendung künftiger Beeinträchtigungen nothwendig macht. So kann zum Beispiel den Ueberwinder, im Fall der Ueberwundene aller Feindseligkeit entsagt, sich in einen Zustand setzt, der seinen Feind keine Widersetzlichkeit mehr befürchten läßt, nichts mehr rechtfertigen, in das was dem Menschen das Heiligste ist, in sein Leben und in seine natürliche Freiheit einzugreifen *a*).

a) Deditio duplex est, una fit pure seu mere, quando aliquis se suosque victoris arbitrio & probitati committit — & licet per hanc ei, cui fit deditio, summa deferatur potestas statuendi in deditos quicquid ipsi allubitum fuerit, adeo & si jus belli externum respiciatur, eis nihil non eripi possit, etiam

Auf der andern Seite kann man jedoch auch dem Ueberwinder die Befugniß nicht absprechen, den Verhältnissen des überwundenen Volks gegen ihn selbst eine solche Richtung zu geben, die er seiner Sicherstellung wegen für nothwendig erachtet. Wenn also die bürgerliche und politische Einrichtungen seines Feindes seinem Interesse im Wege stehen, wenn er glaubt, daß die positiven Gesetze des Landes seinen eigenen Verhältnissen nachtheilig werden dürften; so hängt es von ihm ab, sich darüber zu seiner Beruhigung nach Gutbefinden zu benehmen. Es erwächst hieraus die bürgerliche Oberherrschaft des Eroberers *b*). Diese erstreckt sich aber in der That weiter, als die der vormaligen Obrigkeit. Denn die Rechte der letztern beru-

---

jam vita, libertas & bona non publica tantum sed & singulorum — attamen victor ne quem occidat, nisi id suo facinore meritum, nec cui quicquam auferat, nisi in justam pœnam spectare debet, ad clementiam & liberalitatem potius propendere semper honestum. Burger Observ. jurid. polit. militar. Cent. I. Obs. 14.

b) Si actu invasor imperium tenet, quid exinde habet? quia in possessione est, habet imperii exercitium. Hinc regnum in sæcularibus & ecclesiasticis administrare potest — subditi quoque in omnibus ei obsequi debent. Quos actus legitimus rex tolerat in gratiam suorum subditorum, *quos conservari mavult* quam ut viribus destituti nullo cum fructu pereant. Willenbergi sicilimentr. jur. gent. prudentiæ Lib. I. C. IV. Quæst. 19.

Digitized by Google

beruhen auf ausdrücklichen oder stillschweigenden Verträgen, auf der wechselseitigen Vereinigung zur Erhaltung des Ganzen, auf der Garantie der Gesetze, auf dem geleisteten Eid der Treue und dem dafür zugesicherten Schutz wider unrechtmässige Gewalt. Alle diese Verbindungen kennt der Eroberer nicht. Er hat sich blos durch seine Uebermacht in den Besitz der höchsten Gewalt gesetzt, die Menschen über Menschen ausüben dörfen. Grosmuth ist es daher von ihm, wenn er dem überwundenen Volk seine alte Verfassung und seine bürgerlichen Rechte schützet. Findet er aber dieses mit seinem Zustand unverträglich, so mag er immerhin solche Einrichtungen an deren Stelle setzen, die seinen Verhältnissen angemessener sind, mag die Regierungsform nach seinem System umschaffen und seine Grundsätze darinn zur Richtschnur aufstellen. Es ist schwer, dem Eroberer im einzelnen Falle die Grenzen seiner Rechte und Befugnisse vorzuzeichnen, da derselbe keine höhere Gewalt, als seinen Willen, kein stärkeres Gesetz als sein Interesse kennt *c*). Man denke sich nun die Franzosen in den eroberten Ländern am Rhein. Sie waren im Besitz all derjenigen Gewalt, auf welcher die Rechte des Eroberers beruhen. Wer

 ihnen

c) Imo etiam si quis populo victo jus civitatis relinquat, potest quædam quæ civitatis fuerant sibi sumere. In ipsius enim arbitrio est, quem velit esse sui beneficii modum. Hugo Grot. de jure belli & pacis, lib. III. C. 8. §. 4. nro. 3.

ihnen dieselben nur um deswillen abzusprechen vermeint, weil sie entweder aus ungerechten Ursachen ihre Feindseligkeiten anfiengen, oder weil die Verfassung dieser Nation noch von keiner Macht Europens anerkannt war, der muß diesen Proceß mit ihnen selbst ausmachen: denn solche Behauptungen minderten weder die Gewalt, in deren Besitz sie waren, noch die Unterwürfigkeit des Landes, das ihre Macht anzuerkennen verbunden war *d*). Wenn sich also die Franzosen in denen eroberten Ländern erlaubten, deren Verwaltung nach einem ihnen eigenen System anzuordnen, Municipalitäten und Administrationen aufzustellen, diesen die Beobachtung der Grundsätze, nach welchen sie selbst lebten, vorzuschreiben, deren Bekanntmachung anzubefehlen, und auf diese Weise das ganze Land als ein blos ihnen untergebenes Land

d) Quoties subditi adeo superati, ut vires nullas habeant resistendi victori, invasor etiam injustus sola victoria accepisse imperium censendus est, eo ipso quod plerumque victorum consensum trahat. Hinc victori incolumitas debetur, quod victis pepercit, & vitæ concessæ beneficio sese hostem non præbuit. Willenberg. Sicilimenta Lib. III. c. 8. qu. 2.

Maxime autem in re controversa judicium sibi privatus sumere non debet, sed possessionem sequi. Sic tributum solvi Cæsari Christus jubet, quia ejus imaginem nummus præferebat, id est, quia in possessione erat imperii. Hugo Grot. de jur. belli & pac. Lib. I. cap. IV. §. 20.

Digitized by Google

Land ansahen und behandelten; so thaten sie hierdurch nichts, als wozu sie die Völkerrechte befähigten. Man darf sich nur in der allgemeinen Völkergeschichte umsehen, um sich zu überzeugen, daß diese Grundsätze durch die Erfahrung bestätigt werden, und ohne Zweifel sind es selbst in dem gegenwärtigen Kriege die Franzosen nicht allein, die sich die Anwendung derselben erlauben.

§. 3.

Um das Verhältniß zu bestimmen, worinn das überwundene Volk gegen den Eroberer stehet, findet es weniger Schwierigkeit. Denn indem sich dasselbe dem Sieger unbedingt unterwirft, erkennt es dessen Gewalt in ihrem ganzen Umfang. Es tritt also in den Zustand, wo es die Bestättigung oder Auflösung seiner bisherigen Verbindungen von seiner Entscheidung erwartet. Solange der Eroberer keinen Gebrauch von seiner Gewalt macht, versteht es sich zwar von selbst, daß die alte Ordnung der Dinge unverändert fortdaure. Will er aber irgend eine seiner Befugnisse zur Ausübung bringen, so ist die erste Pflicht des Ueberwundenen, Gehorsam. Damit stimmt wohl Aller Meinung überein. Nur fragt man, wie weit sich dieser Gehorsam erstrecken müsse? Ohne Zweifel eben so weit, als der Eroberer das Recht hat zu befehlen. Dies fließt unmittelbar aus der Anerkenntniß der Gewalt des Eroberers, insoferne der Ueberwundene demselben durch ausdrückliche Bedingungen keine Schranken gesetzt hat.

Es

Digitized by Google

Es wäre ungereimt, sich durch Widersetzlichkeit neuerdings in den Zustand der Feindseligkeit gegen einen Ueberwinder zu setzen, die man doch gerade durch die Unterwerfung abzuwenden zum Zweck hatte. *e*)

Mit dem Gehorsam ist die zweite Pflicht des Ueberwundenen unzertrennt verbunden, die Treue. Sie besteht in der beharrlichen Beobachtung derjenigen Verbindlichkeiten, die sich derselbe durch seine Unterwerfung an den Eroberer aufgeladen hat. Wenn freilich dieser keinen andern Gebrauch von seiner Gewalt macht, als daß er sich eine willkührliche Ausübung seiner Oberherrschaft erlaubt, dann bleiben dem Untergebenen keine andere Verbindlichkeiten übrig, als dessen Befehlen ganz leidend Folge zu leisten. Sobald derselbe aber in dem eroberten Lande allgemeine Vorschriften aufstellt, nach diesen die Verwaltung des Landes einrichtet, daraus einen bür-

gerli-

e) Quantumvis ergo plerique non duntaxat ignavum hoc & vile, ſed & omnino indecorum & animi magnitudini maxime inconveniens eſſe autument, ſi aliquis coram hoſte ſe incurvare, quam ultimas vires periclitari malit, attamen cum utilitati omnia pareant, juxta tritiſſimum illud Tulli, ſalus populi ſuprema lex eſto & in bello potiſſimum ſpectetur utilitas, usque adeo ut non ſolum Senatus Romanus inſanorum eſſe conſtituerit decoro magis quam ſaluti conſulere, ſed etiam in omnibus fere gentibus vox ſit quodammodo naturæ, ut ſubjugari malint potentioribus, quam bellica omnifaria vaſtatione deleri. Burger obſ. jur. polit. milit. Cent. I. obſ. 12.

gerlichen Staat bildet, die Verhältnisse festsetzt, worinn die Obrigkeit gegen die Untergebenen und diese gegen einander stehen und handeln sollen. und wenn er denn von der Aufrechthaltung solcher Einrichtungen seinen Schutz abhängig macht, so erweitern sich auch die Verbindlichkeiten des Ueberwundenen. Derselbe wird schuldig, das Seinige zur Erhaltung der aufgestellten Ordnung beyzutragen, muß nicht nur seine eigene Handlungen den neuen Gesetzen gemäs einrichten, sondern auch dahin sehen, daß denselben von andern nicht zuwider gehandelt werde, wird in der Vollziehung der Befehle des Ueberwinders diesem verantwortlich, und kann sich keines Auftrags entschlagen, den die aufgestellte obrigkeitliche Gewalt, solange sie ihre rechtmässige Grenzen nicht überschreitet, ihm anbefiehlt. In diesem Betracht wird seine Treue thätig und zwar mehr oder weniger, je nach dem er in ein Verhältniß kommt solche auszuüben. Der Eroberer kann zwar zu seiner eigenen Versicherung noch besonders den Eid der Treue von jedem, der sich unter seiner Gewalt befindet fordern; aber auch ohne dies ist der Ueberwundene schon zur Treue gegen den Willen des Siegers verbunden, weil er sich gegenfalls des ihm zugesicherten Schutzes verlustig macht, und das Land selbst der Gefahr des Verderbens aussetzt.

Es entsteht jedoch in einem solchen Falle das Bedenken, ob und in wie weit die Treue welche Unterthanen ihrer bisherigen Obrigkeit schuldig waren, mit derjenigen, welche der Eroberer von ihnen fordert,

vereint-

vereinbarlich seie. Daß jemand zwey Herrn diene, deren Interesse das eine dem andern zuwider ist, ist freilich eine unmögliche Sache. Es giebt inzwischen ein allgemein verbindliches Naturgesetz, welches darinn besteht, daß da wo Rechte und Verbindlichkeiten mit einander im Widerspruch stehen, das schwächere Recht dem stärkern, die mindere Verbindlichkeit der größern weichen müsse. Aus den vorhin angeführten Grundsätzen fließt es aber schon, daß im Zustand des Kriegs das Recht des einen oder andern Theils sich auf die Gewalt gründe. Wo also diese die Oberhand gewinnt, da neigt sich auch das stärkere Recht hin. Man darf also immerhin behaupten, daß sich dieses auf der Seite des Eroberers befinde. Eine natürliche Folge hieraus ist diese, daß der Ueberwundene dieses höhere Recht anzuerkennen verbunden seie, und daß mithin seine Verbindlichkeit gegen den Eroberer, diejenige gegen seine bisherige Obrigkeit überwiege *f*).

Eben

f) Quoties igitur inevitabile vel corporis vel fortunarum imminet periculum, utilitas honestati anteponenda, nec turpe sed laude dignum judicetur, sublimiori se submittere. Sublimior vero habetur, qui potentior est, atque potentiorem accipere debemus eum, qui eo tempore bellico molimine alterius sublimitatem excedit, quo controversia vertitur, non autem eum qui olim potentior fuit. Non enim spectatur futura aut præterita capacitas personæ, sed ea tantum quæ adest tempore actus. Qualitas enim potentiæ adjuncta verbo debet intelligi secundum

Eben dieses läßt sich aber auch schon aus der Natur einer jeden Verbindlichkeit herleiten. Sobald solche Umstände eintretten, welche grade das Gegentheil von demjenigen enthalten, worauf die Kraft einer Verbindlichkeit beruht, so lößt sich diese von selbst auf. Warum und in welcher Eigenschaft aber sind Unterthanen ihrer Obrigkeit zur Treue und zum Gehorsam verbunden. Blos in der Eigenschaft als untergebene Glieder des Staats, dessen Verwaltung sich nach der darinn bestimmten Verfassung in den Händen der Obrigkeit befindet, und aus dem Grund, damit ihnen die Rechte der bürgerlichen Gesellschaft und der Schutz der Gesetze zu Theil werde. Wird nun die bestehende Verfassung des Staats ohne ihr Zuthun zerrissen und vernichtet, und die Obrigkeit in einen solchen Zustand gesetzt, wo es ihr ganz und gar unmöglich ist, irgend ein Hoheitsrecht in Ausübung zu bringen; sehen sich die Unterthanen alsdann des Schutzes, den ihnen die bisherige Einrichtung gewährte, gänzlich beraubt; dann fallen doch nothwendiger Weise alle die Verbindlichkeiten weg, die die Untergebene an jene Verhältnisse anschlossen, welche nun nicht mehr existiren *g*). Dieses

tempus verbi, sicque de præsenti, non de præterita & jam finita potentia arg. L. 1. §. 1. ff. de nox. act. præstat namque rebus inclinatis, se ipsum quoque inclinare &c. Burger obs. Cent. 1. obs. XIII.

g) Sicut nec tenebitur, si cesset qualitas, sub qua alicui juravit, ut si magistratus desinat esse magistratus. Hug. Grot. de jure belli & pac. Lib. II. cap. XIII. §. 18.

Dieses ist vollkommen der Fall, wo der Eroberer sein Recht auf das sich unterworfene Land geltend macht. Es ist also gar nicht einmal ein Widerspruch von gegenseitigen Pflichten vorhanden: das Volk bleibt immerhin Treue der Obrigkeit schuldig. Aber diese hat sich nur geändert, die Gewalt des Eroberers constituirt sie, und tritt in alle die Rechte, die schon vorhin die Obrigkeit über ihre Unterthanen hatte *h*). Es kann daher der Landesherr als vormalige Obrigkeit von seinen Unterthanen, die sich in dem obbeschriebenen Falle befinden, keine Verbindlichkeiten ansprechen. Hat er gar selbst die Schuld, daß seine Unterthanen den Waffen des Eroberers huldigen mußten, so ist er um so weniger befugt, ihnen im geringsten etwas zur Last zu legen, was von der Anerkenntniß der Gewalt des Eroberers abfließt. Aber auch ausser diesem Fall ist ein solcher Zustand als ein unverschuldetes Schicksal anzusehen, dessen Folgen der Landesherr seine ehemalige Unterthanen um so weniger entgelten lassen darf, wenn er sie zur Zeit, wo er seiner obrigkeitlichen Rechte wieder theilhaftig wird, bereit findet, ihm den vorher schuldigen Gehorsam und die ehehinige Treue wieder zu leisten. *i*)

§. 3.

h) Poteſt autem imperium victoria acquiri vel tantum ut eſt in rege aut alio imperante, & tunc in ejus duntaxat jus ſucceditur. Hug. Grot. Lib. 3. cap. VIII. § 1. nro. 3.

i — quia dominus ſubditos ob abſentiam, negligentiam vel alias cauſſas defendere non poteſt, quibus

§ 3.

Ehe ich zur Anwendung dieser Grundsätze komme, bedarf es noch einer Erörterung, in wie ferne die Kaiserlichen und Reichsavocatorien in denen von den Franzosen eroberten Ländern eine Richtschnur zur Entscheidung werden können. Ohne Zweifel hat man diese Avocatorien aus keiner andern Ursache auf die Civilbeamte erstreckt, als weil man sie für die Urheber desjenigen Uebels ansah, das dem Lande und seinen Bewohnern wiederfuhr, und weil man dieses Uebel zu mindern hoffte, wenn man ihnen alle Theilnahme an der Verwaltung des Landes untersage. Dieses Urtheil dörfte nicht bei allen aufgestellt gewesenen Beamten Platz finden. Wenigstens ließe es sich doch erwarten, daß ein Bürger mehr des Landes Beste und die Erleichterung seiner Mitbürger beherzigen würde, als ein feindseliger Gewaltsträger. Man denke sich die Lage dieser Länder, in der sie stunden, auf eine längere Zeit. Was für ein Elend würde des Landes Bewohner gewartet haben, wenn jedem Bürger und somit auch dem Rechtschaffenen der Zutritt zu den Landesverwaltungen versperrt gewesen wäre. Inzwischen sind solche Ursachen doch noch nicht hinläng-

quibus casibus naturali ratione sic dictante, subditis defensionem undecunque quærere permittitur. Burger obs. Cent. I. obs. 48. p. 106.

Digitized by Google

länglich, um zu behaupten, daß um ihrentwillen die Avocatorien auf die von den Franzosen eroberten Lande gar keinen Bezug hätten. In so ferne das deutsche Reich dieselben noch als Bestandtheile des Ganzen ansahe, und deren Wiedereroberung nicht aufgegeben hatte, war es freylich nicht räthlich, sie von seinen Verordnungen ausdrücklich auszuschliessen. Ein ganz anderes ist es aber, wenn es darauf ankommt, zu erkennen, ob man nach den Regeln der Gerechtigkeit diese Verordnung in ihrem ganzen Umfang auf die Beamten in den von den Franzosen eroberten Ländern anwenden, und dieselben in die darinn festgesetzte Strafen verurtheilen könne. Ich zweifle daran aus folgenden Gründen: Einmahl um deßwillen, weil die Pflichten solcher Beamten, womit sie dem deutschen Reich zugethan waren, nach den vorhin ausgeführten Grundsätzen mit den Pflichten, die sie gegen den Eroberer hatten, nicht bestehen konnten. Der ersteren waren sie ledig, so lange der Eroberer die Herrschaft des Landes behauptete. Das deutsche Reich hatte auch in der That zu dieser Zeit keine obrigkeitliche Gewalt über diese Lande. Denn eine Gewalt, ohne Mittel davon Gebrauch zu machen, ist ein Unding; hat das deutsche Reich dieses nicht selbst dadurch anerkannt, daß es jene Verordnung in diesen Landen nicht öffentlich kund machte? Denn das, daß dieselbe etwa durch die öffentlichen Zeitschriften zur Wissenschaft der Unterthanen kam,

war

war zufällig, und der hergebrachten Ordnung, wornach solche Gesetze in all den Reichslanden, worinn sie Kraft haben sollen, durch die Obrigkeit jeden Orts bekannt gemacht werden sollen, nicht gemäß. Daß aber eine Verordnung, die nicht auf die gesetzliche Weise promulairt worden, auch keine Verbindlichkeit nach sich ziehe, ist ein bekannter Rechtssatz. Ein anderer und hauptsächlicher Beweggrund liegt darinn, daß solche Beamte durch die ihnen übertragene Verwaltung an sich nicht feindlich handelten. Sie übten erst zu der Zeit die ihnen übertragene Gewalt aus, nachdem das Land bereits erobert war, und alles von dem Sieger abhing. Was sie also thaten, geschah unter der Autorität des Eroberers, dessen Gewalt der Krieg rechtfertigte.

Es ist höchst ungereimt, wenn man solche Beamte mit denjenigen in Vergleichung stellt, welche in Kriegsdiensten des Feindes stehen. Denn erstlich beruht die Annahme dieser Kriegsdienste auf einem freiwilligen Vertrag. Es war ihnen aber nicht erlaubt, eine solche Verbindlichkeit, zum Nachteil der ihnen vorhin anklebenden Pflichten einzugehen oder in Gefolg dieser freiwilligen Verbindung darin, sobald dieser Widerspruch eintratt, zu beharren. Sie haben es sich also selbst zuzuschreiben, wenn ihnen diejenigen Gesetze, die Bezug auf diese Verbindung haben, nicht bekannt wurden, indem sie ohnehin in einem unerlaubten Zustand sich befinden. Man kann dagegen nicht behaupten, daß die Uebernahme der Civildienste

ges Eroberers in den eroberten Landen, auf einem freiwilligen Vertrag beruhe. Denn da ist der Wille des Eroberers das höchste Gesetz, und sobald er mit der von ihm eingeführten Einrichtung seinen Schutz verbindet, so würde offenbar, wenn ein jeder sich der Theilnahme an dieser Einrichtung entschlagen wollte, der Zustand der Feindseeligkeit wieder eintreten. *k*)

Zwei-

k) In dem dreyßigjährigen Kriege giengen die Schweden so weit, als vielleicht die Franzosen noch zu gehen willens waren. Sie zwangen sogar die Kaiserlichen Soldaten, wo sie einer Besatzung mächtig wurden, die Waffen gegen ihren vorigen Dienstherrn zu ergreifen. Hinc quæsitum sæpius, an tales ullius defectionis scil. rebellionis argui ac propterea percompetenti pœna coërceri possint. Hanc quæstionem resolvit Masquard. in concl. 1264. n. 19. tali modo, ut dicat, quod talis rebellio censeri debeat mera passiva non vero activa, quia voluntas coacta proprie voluntas non est; quod ampliatur, etiamsi nulla coactio severior adhibita & vis illata fuerit, modo ad importunas preces tyranni rebellio facta esset; æquiparantur enim aliquid facere metu tyranni & ad illius importunas preces. Preces enim eorum jussui æquiparantur, & blanditiæ in potestate publica positorum, metum inducere dicuntur. Etenim

„ est rogare ducum species violenta jubendi. "

quod tanto magis procedit in ducibus autoritate militari præditis, penes quos stat arbitrium vitæ

&

Digitized by Google

Zweitens handeln solche in den Militärdiensten des Feindes befindliche Personen in der That feindseelig. Denn sie sind dazu behülflich, die Macht der Gegenseite zu schwächen, und die ihres Dienstherrn zu vermehren, indem sie sich wirklich dazu gebrauchen lassen, um für den Feind Eroberungen zu machen. Der Civilbeamte in den eroberten Landen steht aber in einem ganz andern Verhältniß: denn durch seine Verwaltung giebt er dem Feinde nichts, als was derselbe nicht schon wirklich besitzt, verursacht der Gegenseite keinen Schaden in denjenigen Ländern, welche sie schon wirklich verlohren hat. *l*)

& necis, quoad illos quos sub potestatem suam victricibus armis suis redegerunt. Burger Cent. IV. obs. 88.

l) Denn nach dem Völkerrecht wird der Ueberwinder Eigenthümer von demjenigen, was er seinem Feinde abnimmt. Item ea quæ ex hostibus capimus, jure gentium statim nostra sunt. §. 17. Inst. de rer. divisione. Man kann daher auch die Beamten, wenn sie über die öffentlichen Cassen in den eroberten Landen nach der Vorschrift des Eroberers disponirten, desfalls keines Raubs oder Diebstahls bezüchtigen, noch weniger diejenigen, welche von daher Pensionen erhielten oder etwas von den eroberten Gütern an sich ersteigten, zur Wiederherausgabe anhalten. Ceterum jure gentium non tantum is qui ex justa caussa bellum gerit, sed & quivis in bello solenni & sine fine modoque, dominus fit eorum, quæ hosti

Man kann dem Civilbeamten in diesem Betracht selbst die Verdienste nicht absprechen, wenn er sich zur Erhaltung des Landes und zum Besten seiner Mitbürger verwendet.

§. 4

Das Resultat aus diesen Grundsätzen wäre folgendes.

I. Versteht es sich von selbst, daß diejenigen, welche Verbindungen mit dem Feinde eingiengen, zur Zeit, als derselbe noch keine Gewalt im Land hatte, ihn dadurch zu dem Einfall in das teutsche Reich vermochten, ihm zu seinen Eroberungen behülflich waren, bey der Uebergabe einer Vestung verrätherisch handelten, nach denjenigen Gesetzen gerichtet werden müssen, die zu solcher Zeit noch die Gesetze des Landes und die ihrigen waren. Sie sind des Hochverraths schuldig, und müssen sich, sobald einmahl das ihnen angeschuldigte Verbrechen vollkommen erwiesen ist, der Strafe die dasselbe nach sich ziehet, unterwerfen.

II. Alle

---

sti eripit, eo sensu nimirum, ut a gentibus omnibus & ipse & *qui ab eo titulum habent*, in possessione rerum talium tuendi sint: quod dominium quoad effectus externos licet appellare. Hugo Grotius Lib. 3. cap. VI. §. 2.

Digitized by Google

II. Alle diejenigen, die zur Zeit, als der Eroberer die Obrigkeit, die Gesetze und Verfassung des Landes noch in ihrem Wesen bestehen lies, sich zu solchen Gesellschaften verbanden, deren Grundsätze mit dem bisherigen System nicht verträglich waren, sind als Stöhrer der öffentlichen Ruhe anzusehen. Man kann sie jedoch im eigentlichen Verstande nicht gradezu des Aufruhrs oder des beleidigten Majestätsverbrechens für schuldig erklären, sobald sie ihre Verbindung unter dem ausdrücklichen Schutz des Eroberers eingiengen, in welchem doch im Grunde die höchste Gewalt ruhete, und unter dessen Schutz auch die Obrigkeit noch ihre Gewalt ausübte. Es war auch wirklich die Absicht der wenigsten, Aufruhr zu stiften. Einige nahmen an diesen Gesellschaften Theil, ohne einmahl ihre Grundsätze zu kennen, andere um sich dem reissenden Strohm und den Bemühungen derjenigen, die Böses stiften wollten, entgegen zu setzen, andere um sich die Freundschaft des Siegers zu erwerben, und mittelst des dadurch erworbenen Vertrauens mit desto mehrerem Erfolg für das Wohl ihrer Mitbürger arbeiten zu können. Man kann daher kein allgemeines Strafgesetz über diejenigen aussprechen, die Glieder solcher Gesellschaften waren, sondern es findet nur eine willkührliche Strafe gegen einen jeden

 nach

nach dem Verhältniß statt, als seine Absicht böse, und seine Bemühungen schädlich waren.

III. So bald einmahl der Sieger die obrigkeitliche Gewalt an sich zog, entweder die alten Beamten beibehielt, oder neue anordnete, denenselben aber unter der Autorität der fränkischen Republik zu handeln befahl, so hatte er dadurch unläugbar sich für den Eroberer, und das Land als ein erobertes Land erklärt. Es ist lächerlich, wenn die Franzosen von keinen Eroberungen wissen wollen, und dem ohngeachtet alles dasjenige auszuüben sich befugt halten, was sich ohne das Eroberungsrecht nicht gedenken läßt. Schon der Traum, einem Lande seine Freyheit zu schenken, setzte voraus, daß man dasselbe als erobert angesehen haben müsse. In jenem Zeitpunct blieb also dem Volke nichts anders mehr übrig, als die fränkische Republik für das zu erkennen, wofür sie sich ausgab und was sie im Grunde auch war, für die höchste Gewalt im Staat. Alle diejenigen also, welche das Loos traf, von dieser Gewalt mit gewissen Aufträgen beladen zu werden, oder welches einerley ist, denen eine über mehrere Gegenstände bestimmte Verwaltung nach einer gewissen allgemeinen Vorschrift übergeben wurde, waren nicht nur vollkommen befugt, solche zu

über-

Digitized by Google

übernehmen, sondern man konnte es ihnen auch, wenn nicht besondere, einer Nachsicht würdige Verhältnisse eintraten, zur Pflicht auflegen, sich derselbigen zu unterziehen. In der Ausübung einer solchen Verwaltung waren sie demjenigen verantwortlich, der sie ihnen anvertraut hatte, und konnten von ihm zur Rechenschaft gezogen werden, wenn sie denen Vorschriften zuwider handelten, welche er beim Uebertrag der Verwaltung in dieselbe gelegt hatte. Nach diesem Maasstab sind alle diejenigen zu beurtheilen, welche Dienste von denen Franzosen in denen von ihnen eroberten Ländern annahmen. So lange sie ihrem Amte der Vorschrift getreu, die der Eroberer einmahl zur allgemeinen Richtschnur in der Landesverwaltung aufgestellt hatte, ein Genüge leisteten, thaten sie was sie damals zu thun schuldig waren, und haben dadurch keine Verantwortlichkeit auf sich geladen. In so ferne ist also kein Beamter, der im Namen der französischen Nation in den von ihr eroberten Ländern, kraft der dem Eroberer zustehenden Gewalt handelte, straffällig; es seye dann, daß er sein Amt so mißbraucht hätte, daß er selbst dem, der es ihm übertragen, dafür verantwortlich gewesen wäre. Wer sich also freilich persönliche Gewaltthätigkeiten über die Grenzen seines Amts erlaubte, betrügerisch

oder

oder ungerecht handelte, oder irgend ein Verbrechen begieng, was an sich und in jedem Stand und Verhältniß Verbrechen war, der ist um so strafwürdiger, als der ausserordentliche Zustand der Einwohner mehrere Schonung und Mäßigung zur Pflicht machte.

IV. Eine weitere Folge aus der von dem Eroberer geschehenen Erklärung seiner Oberherrschaft und nun nach seinem System und Grundsätzen eingerichteten Landesverwaltung ist diese, daß jetzo ein jeder, der sich von diesem Zeitpunct an in den eroberten Ländern für diese Grundsätze öffentlich bekannte, kein Verbrechen begieng. Wer sich daher erst dazumal in eine Gesellschaft einließ, die sich mit der Ausbildung solcher Grundsätze, welche von dem Eroberer verfassungsmäßig erklärt worden waren, beschäftigte, hat sich durch diese Handlung an sich nicht strafwürdig gemacht. Man hat zu dieser Zeit auch wahrgenommen, daß sich solche Constitutionsgesellschaften eben so viel und noch mehr mit den Gebrechen der neuen Verwaltung, mit der persönlichen Unfähigkeit der aufgestellten Beamten beschäftigten, als mit den geglaubten Mängeln der vorhin bestandenen Regierung. So bestand zum Beyspiel der Eid, den die Wormser Constitutionsgesellschaft eingeführt hatte, blos darinn, daß die aufge-

nom-

nommenen Glieder, Treue dem Volke und die Entlarvung eines jeden schlechten Beamten schwuren. War also ein solches Betragen zu der Zeit, da man sich dessen erlaubte, kein Verbrechen gegen den Staat, so kann es auch dermalen, nach veränderten Umständen, nicht dafür angesehen werden. Was konnten auch solche Gesellschaften zu einer solchen Zeit noch schaden? Die ganze Sache kam ja vorhin auf das Glück der Waffen an. Entschied dieses für die Franzosen, so waren die Glieder einer solchen Gesellschaft ja ganz ausser aller Verantwortlichkeit. Erhielte aber die vorige Obrigkeit den Besitz ihrer Rechte wieder, dann war jeder verbunden, auch denen Grundsätzen wieder gemäß zu leben, die ihn des Schutzes des Staats theilhaftig machen. Das Kriegsglück ist zufällig. Sollte wohl die Moralität einer Handlung auch blos vom Zufall abhängen? Gewiß nicht; sie ruht auf der Uebereinstimmung mit den Gesetzen, und diese sind in einem eroberten Lande, die des Eroberers.

V. Alle diejenigen endlich, die sich bis zu persönlichen Beleidigungen hinreissen liessen, oder welche an den Kriegsoperationen gegen die Feinde des Eroberers aus freyem Antrieb Antheil nahmen, die setzten sich in den

Stand

Stand der persönlichen Feindseligkeit. Sie müssen sichs also gefallen lassen, von denen, für deren Feinde sie sich erklärten, falls diese ihrer mächtig werden, als solche behandelt zu werden. So wie es von dem Ueberwinder abhängt, seine Rache seine Feinde fühlen zu lassen; so geschieht solchen Leuten, die sich selbst in den Zustand der Feindseeligkeit setzen, kein Unrecht, wann ihnen die Rache ihrer Feinde, nach dem Maas der ihnen angethanen Beleidigung zu Theil wird. Solche Beleidigungen werden um so grösser, je mehr durch sie die Pflichten der Dankbarkeit und der schuldigen Ehrerbietung verletzt wurden. Aber als Verbrecher der Beleidigten können solche Leute um deßwillen nicht angesehen werden weil sie sich zu dieser Zeit in dem Zustand der Unabhängigkeit von denjenigen befanden, die sich nun wieder von neuem in den Besitz der Oberherrschaft setzen.

Es steht nun zu erwarten, welche Grundsätze man in der Bestrafung aller jener Personen von Obrigkeitswegen aufstellen wird. Das Beispiel, womit des Kaisers Majestät in den Niederlanden vorangieng, ist weltkündig. Die übrigen Reichsstände kennen ihre Würde zu gut, als daß von ihnen ein Mißbrauch ihrer obrigkeitlichen Gewalt zu befürchten wäre. Wären aber auch die Verbrechen,

Digitized by Google

brechen, deren man jene Personen bezüchtiget, in der That noch weit grösser, als sie zum Theil seyn mögen, so lassen sich doch diejenigen schaudervollen Mißhandlungen, die sich der Janhagel zu Maynz und an andern Orten erlaubte, auf keine Weise rechtfertigen.

Quo quisquam major est, magis est placabilis ira
Et faciles motus, mens generosa capit:
Corpora magnanimo satis est prostrata leoni
Pugna suum finem, cum hostis jacet, habet.
At lupus & turpes instent morientibus ursi
Et quæcunque minor nobilitate fera est.

OVID.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google